

5.4 Homöopathie ab 01.01.2018

Ab Januar 2018 wird die „Kostenerstattung bei Homöopathie“ in § 31 f der Satzung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland geregelt. Für ein Leistungserbringungsdatum ab dem 01.01.2018 beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte der Handlungsanleitung. Liegt das Leistungserbringungsdatum vor dem 01.01.2018 beachten Sie bitte Punkt 10 der Handlungsanleitung.

5.4.1 Leistungsumfang

Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland haben Anspruch auf homöopathische Behandlung und Arzneimittel (§ 31 f der Satzung der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland).

5.4.1.1 Homöopathische Behandlung

Versicherte haben Anspruch auf homöopathische Erstanamnese und homöopathische Folgebehandlungen.

Voraussetzung ist, dass die Leistung

- von Vertragsärzten mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie erbracht wird und
- nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ausgeschlossen ist und
- nicht bereits Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung ist.

5.4.1.2 Homöopathische Arzneimittel

Versicherte haben Anspruch auf nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie.

Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel

- von einem Vertragsarzt mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie auf einem Privat Rezept verordnet wurde und
- medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
- in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde und
- nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) der Ärzte und Krankenkassen oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 SGB V ausgeschlossen ist.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bleibt unberührt. D.h. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, können zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise auf Kassenrezept verordnet werden.

5.4.1.3 Zusatzbezeichnung Homöopathie

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die homöopathische Behandlung und/oder die Verordnung homöopathischer Arzneimittel durch einen Vertragsarzt mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie erbracht wurden.

Eine Erstattung von homöopathischen Leistungen, die von Privatärzten und/oder Heilpraktikern erbracht wurden, ist nicht möglich. Auch andere Zusatzbezeichnungen, wie z.B. „Naturheilverfahren“, können nicht anerkannt werden.

Neue Leistungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

- Stand: 01.01.2019 -

Vertragsärzte mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung.

Für Rheinland-Pfalz unter: www.kv-rlp.de

DIREKTZUGRIFF SERVICE ARZTFINDER MITGLIEDERBEREICH

beliebig Hausarzt Facharzt Psychotherapeut

Homöopathie

> Erweiterte Suche > Bereitschaftsdienst > suchen

Die Suche nach Postleitzahlen/Name, ... ist über den Button „Erweiterte Suche“ möglich.

Zusatzbezeichnung

- Homöopathie

Für das Saarland unter: <http://arztsuche.kvsaarland.de/arztsuche>

Arztsuche der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Name: _____ PLZ: _____
Geschlecht: _____ Kreis: _____
Fachgruppe: _____ Ort: _____
Hausfacharzt: _____ Fremdsprache: _____

Sprechzeiten
Wochentag: _____ Tageszeit: _____

Barrierefreiheit
Behindertengraben
Barrierefreier Aufzug
Sanitäranlagen
Uniklokabine
Stufenloser Eingang/Zugang
Treppen
Untersuchungsmöbel
Orientierungshilfe für Sehbehinderte

Detailsuche
Hier klicken um nach Fachgebiet/Schwerpunkt, bes. genehmigte Leistungen, oder Zusatzbezeichnungen zu suchen.
Homöopathie
Zusatzbezeichnung
umfasst die besondere Form der arzneilichen Regulationstherapie zur Steuerung der individuellen körpereigenen Regulation.
Stimm- und Sprachstörungen
Zusatzbezeichnung
Allergologie
Zusatzbezeichnung
Chirotherapie
Zusatzbezeichnung
Physikalische Therapie
Zusatzbezeichnung
Plastische Operationen

Detailsuche

hom

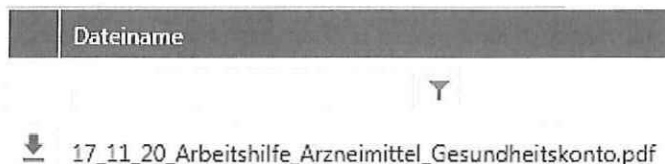
Homöopathie

Zusatzbezeichnung

umfasst die besondere Form der arzneilichen Regulationstherapie zur Steuerung der individuellen körpereigenen Regulation.

5.4.1.4 Arbeitshilfe Arzneimittel-Liste

Das Referat „Arzneikostenm./WI-prüf./Pharm Pro“ hat eine Arzneimittel-Liste erstellt, in der erstattungsfähige homöopathische, phytotherapeutische und/oder anthroposophische Arzneimittel aufgeführt sind, die im Rahmen der Satzungsleistungen erstattet werden können. Sie finden diese unter: <http://vv001as078:8032/default.aspx> (Arzneimittelanfrage).



Die Arzneimittel sind alphabetisch aufgelistet. Zur schnelleren Suche nutzen Sie bitte die PDF-Suchfunktion „Strg + F“ analog der „Übersicht qualifizierter Osteopathen“.

Die Arbeitshilfe wird fortlaufend aktualisiert und ist nur für den internen Gebrauch. Evtl. regional erstellte Arzneimittel-Listen sind somit hinfällig.

5.4.1.5 Arzneimittelanfrage

Wenn Sie sich unsicher sind, ob es sich bei dem verordneten Arzneimittel tatsächlich um ein homöopathisches Arzneimittel handelt oder das Arzneimittel in der Arbeitshilfe nicht enthalten ist, nutzen Sie bitte über LISA die Arzneimittelanfrage:

<http://vv001as078:8032/default.aspx>

Aus Ihrer Anfrage sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Anfrage im Rahmen der Satzungsleistungen handelt. Anderenfalls wird Ihnen mitgeteilt, dass es sich um ein nicht verschreibungspflichtiges, apothekenpflichtiges Arzneimittel handelt, das von der Versorgung ausgeschlossen ist.

Fragestellung	
(falls nötig)	Handelt es sich bei dem Arzneimittel um ein homöopathisches Arzneimittel im Sinne der Satzungsleistungen der AOK RPS?

Arzneimittel der Phytotherapie und Anthroposophie (ebenfalls Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen) können gemäß der Satzung ebenfalls erstattet werden. Weitere Erläuterungen zu diesen Arzneimitteln finden Sie unter Punkt 5.8.

5.4.1.6 Höhe des Erstattungsanspruchs

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von 80 % des Rechnungsbetrags. Für die homöopathische Behandlung werden bis zu 75 EUR und für homöopathische Arzneimittel bis zu 25 EUR je Kalenderjahr und Versicherten erstattet.

5.4.1.7 Einzureichende Unterlagen

Zur Erstattung sind grundsätzlich die Rechnungen und zur Erstattung der homöopathischen Arzneimittel zusätzlich die Privatrezepte einzureichen.

Neue Leistungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

- Stand: 01.01.2019 -

5.4.2 Erfassung in Oscore

Die Extra-Leistungen werden in Claims erfasst. Im Folgenden gehen wir nur auf Besonderheiten der Leistung „Homöopathie“ ein.

5.4.2.1 Gebührenposition

Bitte erfassen Sie die Erstattung unter der Fallart „I41A – Allgemeine Leistungen“ und unterscheiden Sie dabei homöopathische Behandlung und homöopathische Arzneimittel:

GPOS	Bezeichnung
411512	homöopathische Behandlung gem. Satzung der AOK RPS
411513	homöopathische Arzneimittel gem. Satzung der AOK RPS

5.4.2.2 Datum der Leistungserbringung

Maßgebend ist jeweils das Datum der Leistungserbringung bzw. das Datum der Abgabe. Bitte erfassen Sie daher auch das Datum der Leistungserbringung bzw. das Abgabedatum. Bei mehreren Behandlungstagen auf einer Rechnung erfassen Sie bitte das Datum der ersten Behandlung im Reiter „Erfassung Rechnungskopf“ unter „Abrechnung von“ und das der letzten unter „Abrechnung bis“:

Rechnungskopf			
Rechnungsart	Erstattung	Status	offen
Abrechnung von	02.01.2018	Abrechnung bis	05.01.2018